Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2947.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Februar 1848., betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz.

Indem Ich Sie auf Ihren Bericht vom 8. d. M. ermächtige, die zurückerfolgenden neuen Statuten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz zu bestätigen, will Ich die darin enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Kantoren, Schullehrer und deren Substituten den genannten Anstalten beizutreten, sowie über die Freiheit der von diesen Anstalten zu gewährenden Unterstützungen vom Arrestschlage hierdurch ausdrücklich genehmigen. Mein gegenwärtiger Erlaß ist zugleich mit denjenigen Stellen der Statuten, in welchen jene Bestimmungen enthalten sind, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Eichhorn und v. Bodelschwingh.

Gesetze

A. für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse.

§. 2.

Mitglieder der Anstalt.

Diese zerfallen in zwei Klassen, nämlich Beitrittspflichtige und Beitrittsfähige. Zu den Beitrittspflichtigen gehören alle Kantoren und Schulmeister im ehemaligen Stifte Naumburg-Zeitz, soweit dasselbe an die Krone Preußen übergegangen ist, deren Amtsvorfahren seit 1806., in welchem Jahre die Statuten zum letztenmale konfirmirt wurden, Mitglieder waren.

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1848.

Die Arrondirung der Ephorieen hat hierauf keinen Einfluß, so daß also zur Zeit die Mitglieder in den Ephorieen Zeitz, Naumburg, Weißenfels und Lissen vertheilt wohnen.

Auch Substituten sind zum Beitritt verpflichtet; doch wird ihnen mit Rücksicht auf ihre beschränkte ökonomische Lage nur die Zahlung des halben Beitrages angesonnen, gleichwohl aber, wenn sie als solche sterben, den Ihrigen die volle Aussteuer gezahlt nach §. 8.

§. 10.

Freiheit der Aussteuer vom Arrest.

Es ist Niemand verstattet, Arrest auf diese Aussteuer zu legen.

B. Für die Begräbnißkasse.

§. 2.

Mitglieder.

Alle unter A. §. 2. gedachten beitrittspflichtigen Mitglieder müssen auch zu dieser Kasse treten.

§. 7.

Freiheit vom Arrest.

Auf diese Begräbnißsteuer darf von Niemanden Arrest gelegt werden.

(Nr. 2948.) Verordnung über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen Nationalversammlung. Vom 11. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Gemäßheit des von der Deutschen Bnndesversammlung in der Sitzung vom 7. April d. J. gefaßten Beschlusses wegen Einberufung einer Deutschen Nationalversammlung auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder großjährige Preuße, welcher nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht.

§. 2.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begränzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder großjährige Deutsche, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1.), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Die Zahl der von Preußen nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. April d. J. zu wählenden Abgeordneten wird auf die Provinzen nach den Verhältnissen ihrer Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung der zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile vertheilt.

§. 7.

Die Oberpräsidenten haben in jeder Provinz so viel Wahlbezirke von möglichst gleicher Einwohnerzahl zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

In jedem solchen Bezirke ist Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter zu wählen.

§. 8.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846. stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 9.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeindeeinrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (§. 12.) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden durch vom Oberpräsidenten zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

§. 10.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar nach der näheren Festsetzung des Oberpräsidenten in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

§. 11.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.